



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

12 DM halbjährlich - Einzelstück 1,50 DM (ab 1.1.02:(6,00/0,75 EUR)

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 09/2001

Datum: 04.07.2001

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
36	Kreis Coesfeld	Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	51
37	Kreis Coesfeld	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Lüdinghausen zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule	52
38	Kreis Coesfeld	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Senden zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule	52
39	Kreis Coesfeld	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Reiten im Walde im Kreis Coesfeld vom 13.06.2001	53
40	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	55
41	Kreis Coesfeld	Artikelsatzung zur Anpassung von Vorschriften des Kreises Coesfeld an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 13.06.2001	56
42	Kreis Coesfeld	Satzung vom 13. 06.2001 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17.03.1994	59

36/01 Kreis Coesfeld

Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

I. Die Kreistagsabgeordnete Gundula Grommé hat mit Ablauf des 30.06.2001 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD

Herr
Gottfried Hoffmann
Niederstockumer Weg 45

48301 Nottuln

Nachfolger ist.

II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahl-

ordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 145/146) zu erklären.

Der Landrat Coesfeld, 03.07.2001
des Kreises Coesfeld
- als Wahlleiter -
gez. Pixa

37/01 Kreis Coesfeld**Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Lüdinghausen zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW.S.245) wird die zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Lüdinghausen bestehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖvR) vom 26.02./02.03.1999 zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/1999 des Kreises Coesfeld am 04.06.1999) wie folgt geändert.

§ 1

Der § 3 Absatz 2, Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

"Der Sonderschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern und jeweils einem Ratsmitglied der beteiligten Gemeinden."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Gemeinde Ascheberg:

Ascheberg, den 09.05.2001

gez. Emthaus gez. Thimm

Bürgermeister Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Lüdinghausen:

Lüdinghausen, den 18.06.2001

gez. Borgmann gez. Kurz

Bürgermeister Beigeordneter

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Lüdinghausen zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule wird gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245), genehmigt.

Coesfeld, 27.06.2001

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez. Gilbeau

Die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, 27.06.2001

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez. Gilbeau

38/01 Kreis Coesfeld**Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Senden zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW.S.245) wird die zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Senden bestehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖvR) vom 11.09.1970 zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/1970 des Kreises Lüdinghausen am 30.11.1970) wie folgt geändert.

§ 1

Der § 3 Absatz 2, Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

"Der Sonderschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern und jeweils einem Ratsmitglied der beteiligten Gemeinden."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Gemeinde Ascheberg:

Ascheberg, den 09.05.2001

gez. Emthaus gez. Thimm

Bürgermeister Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Gemeinde Senden:

Senden, den 16.05.2001

gez. Holz gez. Gilleßen

Bürgermeister Vertretungsberechtigter
Beamter

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Gemeinde Senden zum Betrieb und zur Nutzung der Sonderschule wird gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245), genehmigt.

Coesfeld, 27.06.2001

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez. Gilbeau

Die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, 27.06.2001

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez. Gilbeau

39/01 Kreis Coesfeld**Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Coesfeld über das Reiten im Walde vom 13. Juni 2001**

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1115), wird vom Kreis Coesfeld als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 13.06.2001 nach Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden und im Einvernehmen mit dem Forstamt Münster als zuständiger unterer Forstbehörde für das Gebiet des Kreises Coesfeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In allen Waldgebieten im Kreis Coesfeld wird grundsätzlich auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet mit Ausnahme der nachfolgenden Gebiete:

01. Ameshorst/Königsbrook (Gemeinde Havixbeck, Brock)
begrenzt im Norden durch die L 581, im Osten durch die Kreisgrenze zur Stadt Münster, im Süden durch die Eisenbahnlinie Coesfeld – Billerbeck – Münster und im Westen durch die K 50
02. Arenberg (Gemeinde Ascheberg, Bakenfeld)
begrenzt im Norden durch die Wirtschaftswege Brok und Galghege, im Osten durch den Bakenfelder Weg, im Süden durch die Aruper Straße und im Westen durch die K 15
03. Darfeld-Burlo (Gemeinde Rosendahl, Haus Burlo)
begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt, im Osten durch die K 36, im Süden durch die K 37 und im Westen durch den Burloer Bach
04. Hirschpark (Gemeinde Nordkirchen, Altenberg)
begrenzt im Norden durch die K 3, im Osten durch die Wirtschaftswege Altfelds Holz und Stattmanns Kamp, im Süden durch die L 671 und im Westen durch die L 810
05. Coesfelder Heide (Stadt Coesfeld, Goxel)
begrenzt im Norden durch die B 525, im Osten durch die L 581, im Süden durch die L 581 und im Westen durch die K 54
06. Ichterloh (Gemeinde Nordkirchen, Haus Ichterloh)
begrenzt im Norden durch den Teufelsbach, im Osten durch die K 15, im Süden durch Haus Ichterloh und die Ortslage Capelle und im Westen durch den Wirtschaftsweg Altfelds Holz
07. Roruper Holz (Stadt Coesfeld/Stadt Dülmen, Roruper Mark/Hanrorup)
begrenzt im Norden durch die Wirtschaftswegeverbindung Harle 60, 71 bis 78, im Osten durch die L 580, im Süden durch die L 554 und im Westen durch die K 12
08. Sandfort (Stadt Olfen, Große Heide)
begrenzt im Norden durch die B 236, im Osten durch die Kreisgrenze zum Kreis Unna, im Süden durch die K 2 und im Westen durch die K 14
09. Schloß Nordkirchen (Gemeinde Nordkirchen, Rennplatz)
begrenzt im Norden durch die K 2, im Osten durch die L 810, im Süden durch den Schlobach und im Westen durch die K 2
10. Sundern (Stadt Coesfeld/Gemeinde Rosendahl, Sükerhook/Sundern)
begrenzt im Norden durch die Wegeverbindung L 555 zur L 577, im Osten durch die L 577, im Süden durch die K 42 und im Westen durch die L 555
11. Davert (Gemeinde Ascheberg/Senden, Osterbauerschaft/Dorfbauerschaft)
begrenzt im Norden durch die K 23 und den Verbindungsweg Venne – Heidmann – Bonneweg Bach, im Osten durch die Kreisgrenze zur Stadt Münster und dem Kreis Warendorf, im Süden durch die L 884 und den Verbindungsweg R 35 und im Westen durch die Ortslage Davensberg, die Autobahn A 1 und in Ottmarsbocholt durch die L 884
12. Ermener Holz (Stadt Lüdinghausen, Ermen)
begrenzt im Norden durch die L 810, im Osten durch die Gemeindegrenze Nordkirchen, im Süden durch die Kreisgrenze zum Kreis Unna und im Westen durch die L 835
13. Sirksfeld/Varlar (Stadt Coesfeld/Gemeinde Rosendahl, Gaupel/Höven)
begrenzt im Norden durch die K 41, im Osten durch die K 42, im Süden durch die K 43 und den Kreuzweg zwischen Kleiner und Großer Kapelle und im Westen durch den Verbindungsweg Oberstockum zur K 41
14. Kestenbusch (Gemeinde Nottuln, Hövel)
begrenzt im Norden durch den Verbindungsweg Hof Kumann – K 13, im Osten durch die K 13, im Süden durch die K 12 und im Westen durch die K 57
15. Baumberge (Gemeinde Havixbeck/Nottuln, Baumberge)
begrenzt im Norden durch die Eisenbahnlinie Billerbeck – Münster, im Osten durch die L 550, im Süden durch die L 843 und den Verbindungsweg Leopoldshöhe – Steverburg und im Westen durch die L 874
16. Kaserne (Stadt Coesfeld, Horst/Zuschlag)
begrenzt im Norden durch die L 581, im Osten durch die Freiherr-vom-Stein-Kaserne, im Süden durch den Verbindungsweg Flamschen – Herteler – Dicke Bülden und im Westen durch den Verbindungsweg Dicke Bülden – L 581
17. Hohenholte (Gemeinde Havixbeck, Hohenholte)
begrenzt im Norden durch die Ortslage Hohenholte, im Osten durch die Kreisgrenze Steinfurt, im Süden durch die K 1 und im Westen durch die L 874
18. Hangsbeck (Gemeinde Havixbeck, Hangsbeck)
begrenzt im Norden durch die Gemeindegrenze nach Billerbeck-Temming, im Osten durch die K 38, im Süden durch die L 874 und im Westen durch die L 550

19. Piekenbrock (Gemeinde Nordkirchen, Piekenbrock) begrenzt im Norden durch die Gemeindegrenze nach Lüdinghausen-Brochtrup, im Osten durch die Sendeanlage und den Gemeindegeweg Piekenbrock, im Süden durch den Teufelsbach und im Westen durch die K 2 und den Verbindungsweg Am Golfplatz – Meinöveler Weg
20. Visbeck (Stadt Dülmen, Dernekamp) begrenzt im Norden durch den Messlingbach, im Osten durch die B 474, im Süden durch die K 16 und im Westen durch den Dernekämpfer Höhenweg
21. Westerwinkel (Gemeinde Ascheberg, Horn) begrenzt im Norden durch die Aruper Straße (K 6), im Osten durch die Autobahn A 1, im Süden durch die L 671 und die B 54 und im Westen durch die Eisenbahnlinie Münster – Dortmund
22. Kreithecke (Gemeinde Nottuln, Nottulner Berg) begrenzt im Norden durch den Verbindungsweg L 577 und der K 18, im Osten durch die K 18, im Süden durch das Wasserwerk und im Westen durch den Nonnenbach.

Diese 22 Gebiete sind in dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:60.000 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung. Die genauen Grenzen der Gebiete ergeben sich aus dem Plan.

- (2) Diese Verordnung mit Anlage liegt für die Dauer ihrer Geltung beim

Landrat des Kreises Coesfeld
Abteilung 370.2 – untere Landschaftsbehörde –
Gebäude I, Zimmer 311
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis donnerstags
08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

und
freitags von 08.30 – 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 2

(1) In allen Waldgebieten im Kreis Coesfeld ist das Reiten und das Führen von Pferden auf den nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes gekennzeichneten Wanderwegen und Wanderpfaden sowie den Sport- und Lehrpfaden verboten.

(2) In allen Waldgebieten im Kreis Coesfeld mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten und näher beschriebenen 22 Gebiete ist das Reiten und das Führen von Pferden auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die nicht nach dem Landschaftsgesetz als Wanderwege, Wanderpfade, Sport- oder Lehrpfade gekennzeichnet sind, zulässig. Feldraine, Böschungen, Uferstrandstreifen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade sind keine Straßen und Wege im Sinne dieser Verordnung. Auf ihnen ist das Reiten und das Führen von Pferden verboten.

(3) In den in § 1 Absatz 1 genannten und näher beschriebenen 22 Waldgebieten ist das Reiten und das Führen von Pferden nur auf den nach der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen und auf den öffentlichen Straßen und Wegen gestattet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist gültig bis zum 31.12.2006. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Verordnung von der in § 50 Abs. 2 Satz 3 Landschaftsgesetz genannten beteiligten Stelle, mit der Einvernehmen nach § 50 Abs. 2 Satz 3 Landschaftsgesetz hergestellt werden muss, einer Verlängerung schriftlich widersprochen wird.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Coesfeld, 13. Juni 2001
Der Landrat
- untere Landschaftsbehörde -
gez. Pixa

Hinweis:

Der Plan zu dieser Verordnung im Maßstab 1:60.000 kann beim Landrat des Kreises Coesfeld - Abteilung 370.2 - untere Landschaftsbehörde -, Gebäude I, Zimmer 311, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, eingesehen werden. Einsichtnahme ist möglich während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 12.00 Uhr.

40/01 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld****Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 318162583 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 20. Juni 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305049397 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 13. Juni 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 300046075 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 13. Juni 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305035594 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19. September 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 19. Juni 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305035594 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21. September 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 21. Juni 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305035594 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07. September 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 07. Juni 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

41/01 Kreis Coesfeld**Artikelsatzung zur Anpassung von Vorschriften des Kreises Coesfeld an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 13.06.01**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in Verbindung mit §§ 1 bis 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712),

§§ 12 Abs. 3, 5 und 6, 34 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW 1998, S. 122),

der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) sowie der Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988), § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991), § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NW. S. 775), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41), § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156),

§ 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-BSHG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW, S. 386/393),

§§ 69ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664) und

§§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) sowie des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 01.09.1999

– in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 13.06.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Kreises Coesfeld**

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Kreises Coesfeld vom 09.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 - Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige - werden in Absatz 3 Satz 1 die Angabe „**15,00 DM**“ durch die Angabe „**7,67 EURO**“ und in Absatz 4 die Angabe „**50,00 DM**“ durch die Angabe „**25,56 EURO**“ ersetzt.
2. In § 2 - Auslagenersatz - wird in Absatz 3 die Angabe „**15,00 DM**“ durch die Angabe „**7,67 EURO**“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren**

Der Gebührentarif gem. § 6 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 24.06.1980 in der Fassung der XV. Änderungssatzung vom 04.04.2001 erhält in den Tarifstellen 1 bis 8 folgende neue Fassung:

1. Einsatz des Notarztes
(Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient) **467,83 €**
Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich die Gebühren für den RTW-Transport in Rechnung gestellt.
2. RTW-Transport
 - a) Grundgebühr **178,95 €**
 - b) Gebühr je km **1,94 €**
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit **0,26 €/km** berechnet
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km **0,97 €**
3. KTW-Transport
 - a) Grundgebühr **86,92 €**
 - b) Gebühr je km **0,51 €**
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit **0,26 €/km** berechnet
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km **0,26 €**
4. Wartezeiten
Nach der Überschreitung der ersten Viertelstunde werden für die gesamte Wartezeit je angefangene halbe Stunde erhoben: **7,67 €**

5. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen
des Landesreisekostengesetzes erhoben.
6. Desinfektionsgebühr **20,45 €**
7. Wageninnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: **20,45 €**
8. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker
Verschmutzung: **10,23 €**

Artikel 3

Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügel- hygienegesetz

§ 16 Satz 2 und 3 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelhygienegesetz vom 13.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2001 erhalten folgende neue Fassung:

„Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag entsprechend der in § 240 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 ber. 1977 I S. 269) - in der jeweils geltenden Fassung – getroffenen Regelung erhoben werden.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

- In § 6 werden in Absatz 2 Ziffer 5 Satz 2 die jeweiligen Angaben „DM“ durch die Angaben „EURO“ ersetzt.
- In § 6 wird in Absatz 2 Ziffer 8 Satz 1 die Angabe „300.000 DM“ durch die Angabe „150.000 EURO“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld

In § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 20.10.1999 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses - wird in Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b) Satz 1 die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 EURO“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld

In § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 01.09.1999 - Ordnungswidrigkeiten - wird in Absatz 2 die Angabe „100.000,— DM“ durch die Angabe „50.000,— EURO“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen

In § 5 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.12.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1999 – Gebühren - erhalten Absatz 1 und 2 folgende neue Fassung:

„(1) Für die nach Gewicht, Volumen, Nutzlast, Stückzahl und als Pauschale abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalt aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100-5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne 81,81 €
- Klärschlamm aus mechanisch-biologischen Kläranlagen sowie von vergleichbaren Schlämmen mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %
je Gewichtstonne 153,39 €
- Lizenzentgeltpflichtige Abfälle der Abfallgruppe I der Lizenzentgeltverordnung vom 24.06.1992
je Gewichtstonne 99,70 €
- Lizenzentgeltpflichtige Abfälle der Abfallgruppe II der Lizenzentgeltverordnung vom 24.06.1992
je Gewichtstonne 89,99 €
- Restabfälle, die im Vergleich zu anderen Abfällen nur mit einem wesentlich erhöhten Aufwand deponiert werden können bzw. aufgrund ihres geringen spezifischen Gewichtes (z.B. Porestaabfälle) ein wesentlich größeres Deponievolumen in Anspruch nehmen
je Gewichtstonne 204,52 €
- Asbesthaltige Abfälle und Asbestzementabfälle
je Gewichtstonne 102,26 €
- Schadstoffbelastetes, nicht verwertbares Altholz, das einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden muss
je Gewichtstonne 215,77 €
- Restabfälle, die nicht von den Ziff. 1 - 7 und 17 erfasst werden
je Gewichtstonne 81,81 €

9. Verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammelungen und aus Sammlungen durch Recycling-/Wertstoffhöfe
- a) Altholz
je Gewichtstonne 63,20 €
- b) Elektronikschrott
je Gewichtstonne 185,60 €
10. Altpapier/Pappe aus gemeindlichen und caritativen Sammlungen
je Gewichtstonne 45,76 €
zuzüglich oder abzüglich der zu leistenden Zuzahlungen oder zu erzielenden Erlöse im Rahmen der Verwertung durch die Papierindustrie
11. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne 92,54 €
12. Abfälle aus Nachtspeicheröfen, die einer Aufbereitung/Verwertung zugeführt werden
je Gewichtstonne 339,50 €
13. Bauschutt in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, der auf der Deponie Höven angeliefert wird
je Gewichtstonne 5,11 €
14. Kühlgeräte aus gemeindlichen Sammlungen
je Gerät 7,93 €
15. Pkw-Altreifen aus privater Nutzung
- a) mit Felge
je Reifen 3,07 €
- b) ohne Felge
je Reifen 1,53 €
16. Verwertbare und nichtverwertbare Abfälle, die durch Pkw mit der Fahrzeugschlüssel-Nummer 0101-0103 zur Deponie Höven angeliefert werden
pauschal 5,11 €
17. Bodenaushub (schadstofffrei), der einer Boden-deponie zugeführt wird
- a) für Container, Mulden
je angefangener cbm Fassungsvermögen 3,83 €
- b) für alle übrigen Fahrzeuge
je angefangene Tonne Nutzlast lt. Fahrzeugschein 2,81 €

Die sich aus dem Abfallgewicht ergebende Gebühr wird Auf volle **0,05 €** auf- bzw. abgerundet.

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Teil der im Kalkulationszeitraum als Vorhaltekosten für die Deponie für Siedlungsabfälle in Coesfeld-Höven angesetzten Kosten. Die Grundgebühr beträgt bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt, **36,79 €/Einheit/Jahr**; Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für

jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- a) 60/90/120-I-Restmüllgefäß (1 Einheit):
36,79 €/Jahr
- b) 60/90/120-I-Restmüllgefäß bei teilweise vierzehntägigem und teilweise vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1,06 Einheit):
38,99 €/Jahr
- c) 60/90/120-I-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheit):
40,47 €/Jahr
- d) 240-I-Restmüllgefäß (2 Einheiten):
73,57 €/Jahr
- e) 1.100-I-Restmüllcontainer (10 Einheiten):
367,87 €/Jahr
- f) 2.500-I-Restmüllcontainer (21 Einheiten):
772,54 €/Jahr
- g) 5.000-I-Restmüllcontainer (42 Einheiten):
1.545,07 €/Jahr

Artikel 8 Änderung der Jagdsteuersatzung des Kreises Coesfeld

In § 3 der Jagdsteuersatzung des Kreises Coesfeld vom 20.03.1990 in der Fassung der II. Änderung vom 25.03.1993 – Steuermaßstab – wird in Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2 die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.06.2001

gez. Pixa
Landrat

42/01 Kreis Coesfeld**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 13.06.2001**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV. NRW. S. 1028) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 13.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 05.04.2000

- (2) § 2 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
"(6) Von der Kleinbetragsregelung gemäß § 33 Gemeindehaushaltsverordnung NRW kann im Einzelfall Gebrauch gemacht werden."
- (3) § 10 erhält folgende neue Fassung:
"Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so kann ein Säumniszuschlag entsprechend der in § 240 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 ber. 1977 I S. 269) - in der jeweils geltenden Fassung - getroffenen Regelung erhoben werden."

§ 2
Neufassung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 05.04.2000 erhält die als Anlage 1 beigefügte neue Fassung.

§ 3
Umstellung auf EURO

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der IV. Änderungssatzung (Anlage 1 zu §2) erhält die als Anlage 2 beigefügte neue Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 3 der vorstehenden Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.06.2001

gez. Pixa
Landrat

Hinweis

Die in den § 2 und 3 genannten Anlagen sind in dieser Online-Ausgabe nicht wiedergegeben. Sie finden die aktuelle Satzung mit den vollständigen Anlagen auf der Homepage des Kreises www.kreis-coesfeld.de in der Rubrik "Kreisverwaltung" - Rechtssammlung/Satzungen unter dem Stichwort "Abfallsatzung"